

Satzung

der Gemeinde Lindlar vom 29. März 2011
über die endgültige Fertigstellung
der Gemeindestraße „Uferstraße“ in Lindlar
(Gemarkung Lindlar, Flur 50, Flurstücke 434 + 435 sowie Flur 51 Flurstücke 446,
448, 449, 451, 452, 453, 454 + 455)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV NRW S. 688) und der §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie des § 8 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lindlar vom 3. Juli 1991 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 29. März 2011 folgende Satzung über die endgültige Fertigstellung der Gemeindestraße „Uferstraße“ beschlossen:

§ 1

Die Gemeindestraße „Uferstraße“ wurde als Haupteerschließungsstraße mit folgenden Teilanlagen endgültig fertig gestellt:

- Fahrbahn mit Parkflächen, Unterbau und Decke (Verkehrsmischfläche),
- Entwässerungseinrichtungen mit Anschluss an die gemeindliche Kanalisation,
- betriebsfertige Beleuchtungseinrichtung.

§ 2

Die Straßenflächen werden der Öffentlichkeit gewidmet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung rückwirkend zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme der Erschließungsanlage am 25. August 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 7. April 2011

Dr. Hermann-Josef Tebroke
Bürgermeister